

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 27. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2025)

zum Thema:

**Dienstrechtliche Konsequenzen für Beamte im Landesdienst aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen im letzten Jahr?**

und **Antwort** vom 11. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22704

vom 27. Mai 2025

über Dienstrechtliche Konsequenzen für Beamte im Landesdienst aufgrund  
verfassungsfeindlicher Bestrebungen im letzten Jahr?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Hinblick auf die zunehmende Sensibilität gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen im öffentlichen Dienst bitte ich um Auskunft zu den Vorgängen im Berliner Landesdienst im letzten Kalenderjahr.

1. Wie viele dienstrechtliche Verfahren wurden im letzten Jahr gegen Beamte im Landesdienst eingeleitet, die im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Handlungen stehen?
2. Welche verfassungsfeindlichen Bestrebungen wurden im Rahmen dieser Verfahren festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Art der verfassungsfeindlichen Bestrebung (z.B. rechtsextrem, linksextrem und islamistisch).
3. In welchen Behörden oder Dienststellen wurden diese Fälle hauptsächlich verzeichnet (z.B. Polizei, Verwaltung, Schulen, etc.)?
4. Welche disziplinarischen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Beamten ergriffen? Bitte aufschlüsseln nach Art der disziplinarischen Maßnahme (z.B. Abmahnung, Versetzung, Entlassung).
5. Gab es Fälle, in denen Beamte aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen direkt und außerordentlich vom Dienst befreit wurden?
9. Wie viele der Verfahren wurden innerhalb des letzten Jahres abgeschlossen, und wie viele sind noch offen?

Zu 1. bis 5. und 9.:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine

Antwort zukommen zu lassen, wurde eine entsprechende Abfrage bei den Senatsverwaltungen und Bezirksämtern durchgeführt, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Diese hat Folgendes ergeben:

Die bekanntgewordenen Fälle stammen überwiegend aus dem Polizei- (34 Fälle) und Feuerwehrbereich (zwei Fälle). Aus dem allgemeinen Verwaltungsbereich wurden für das Jahr 2024 fünf Fälle im Sinne der Anfrage gemeldet.

Die Art der festgestellten Fälle und die daraus gezogenen Konsequenzen sind der Anlage zu entnehmen.

6. Welche Kriterien und Nachweise für verfassungsfeindliche Bestrebungen müssen vorliegen, um dienstrechtliche Konsequenzen zu rechtfertigen?

Zu 6.:

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) müssen sich „Beamtinnen und Beamte [...] durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten.“ Mit dieser Grundpflicht ist die sogenannte politische Treuepflicht bzw. Verfassungstreuepflicht beamteter Dienstkräfte umschrieben, bei der es sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die einer beamteten Dienstkraft obliegende politische Treuepflicht u.a. verletzt, wenn sich die Dienstkraft in einer Partei, Organisation o.Ä. aktiv betätigt, welche die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert.

Beamtinnen und Beamte unterliegen darüber hinaus nach § 33 Absatz 2 BeamStG einem Mäßigungsgebot, nach dem sie bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Allgemeine landesrechtliche Vorgaben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten während des bestehenden Dienstverhältnisses gibt es nicht, insbesondere gibt es keine anlasslose Prüfung zu Verfassungstreue im bestehenden Beamtenverhältnis. Sollte es im bestehenden Beamtenverhältnis zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht geben, ist gem. § 17 Absatz 1 Disziplinargesetz (DiszG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist

dabei stets das Ergebnis einer Einzelfallprüfung, wobei leitender Maßstab die hierzu ergangene Rechtsprechung ist.

7. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem Berliner Senat, den Dienststellen und den Verfassungsschutzbehörden in solchen Fällen?

Zu 7.:

Bei Zweifeln am Vorliegen der Verfassungstreue kann eine Einbindung des Verfassungsschutzes unter Schilderung der die Zweifel begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte erfolgen.

8. Gibt es spezielle Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Beamte, um verfassungsfeindliche Tendenzen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern?

Zu 8.:

In allen laufbahnrechtlichen Ausbildungs- und Aufstiegslehrgängen der Verwaltungsakademie Berlin ist die umfassende Schulung von staats- und verfassungsrechtlichen Themen (Fachgebiete: Staatsrecht/ Verfassungsrecht) Teil des Curriculums.

Im Fortbildungsprogramm der Verwaltungsakademie werden zudem Veranstaltungen zu den Themen Staats- und Verfassungsrecht sowie zur Demokratieförderung angeboten (Beispiele: „Staats- und Verfassungsrecht – Grundlagen“, „Umgang der Verwaltung mit 'Reichsbürger\*innen' und 'Selbstverwalter\*innen'“).

Im Bereich Justiz bietet das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Veranstaltungen an, in denen Wissen vermittelt wird, um verfassungsfeindliche Tendenzen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Beispielhaft können hier folgende Fortbildungen genannt werden: „Extremismus und Terrorismus“, „Fachtagung Antisemitismus“, „Antisemitismus und Justiz – Aktuelle Erscheinungsformen, Betroffenenperspektive und justizielle Herausforderungen im Kontext von Antisemitismus“ sowie „Berufsrollenreflexion vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen“. Zudem steht Berliner und Brandenburger Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das Angebot der Deutschen Richterakademie (DRA) sowie des European Judicial Training Network (EJTN) offen, in welchem ebenfalls Fortbildung zum hier in Rede stehenden Themenbereich angeboten werden. Beispielhaft sind hier Veranstaltungen wie „Politischer Extremismus - Herausforderung für Gesellschaft und Justiz“, „Umgang mit Staatsleugnern - Reichsbürger, Selbstverwalter, Zivilrechtler und anderes schwieriges Klientel“ sowie

„Extremism and Radicalisation in Contemporary Europe: including Terrorism Prevention“ zu nennen.

Den Mitarbeitenden des Berliner Verfassungsschutzes stehen regelmäßig Schulungsangebote zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen zur Verfügung.

Fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Berliner Feuerwehr sind entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Die Teilnahme an einer themenbezogenen Fortbildung sind für alle Wachleitungen sowie Wachabteilungsleitungen und ihre Vertretenden verpflichtend. Darüber hinaus bietet der Extremismusbeauftragte der Berliner Feuerwehr Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen an.

Fester Bestandteil des Lehrplans in der Ausbildung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst wie auch in der Fortbildung sind entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Die Teilnahme an einem entsprechenden Schulungs- und Sensibilisierungsseminar ist insbesondere verpflichtender Bestandteil der Führungskräftefortbildung für angehende Führungskräfte. Darüber hinaus bietet der Extremismusbeauftragte der Polizei Berlin den Dienstkräften der Polizei Berlin Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen an.

10. Welche präventiven Maßnahmen plant der Berliner Senat, um verfassungsfeindliche Bestrebungen im Landesdienst künftig noch effektiver zu bekämpfen?

Zu 10.:

Die Thematik Prävention und Umgang mit extremistischen Bestrebungen im öffentlichen Dienst wird im Land Berlin derzeit intensiv verfolgt. Bund und Länder stehen hierzu unter anderem im Rahmen des Unterausschusses für Personal und Öffentliches Dienstrecht in engem Austausch.

Der Senat verfolgt auf mehreren Ebenen präventive und sensibilisierende Maßnahmen, um möglichen extremistischen Tendenzen insbesondere in den Sicherheitsbehörden vorzubeugen und, wenn vorhanden, diese zu bekämpfen. Hierbei kommt das durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport gemeinsam mit der Polizei Berlin entwickelte „Konzept zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen“ (sog. 11-Punkte-Plan) zum Tragen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Stärkung der Aus- und Fortbildung, den Ausbau und die konsequente Nutzung struktureller Früherkennungssysteme sowie die entschlossene Ahndung disziplinarrechtlicher Verletzungen der Verfassungstreuepflicht gelegt.

Unterstützt wird dies auch durch die Einsetzung einer Extremismusbeauftragten bei der Polizei Berlin sowie der Berliner Feuerwehr.

Daneben dient die zentrale Bearbeitung der bei der Polizei Berlin bekannt gewordenen Fälle politisch motivierten Fehlverhaltens von Polizei- und Feuerwehrbediensteten sowie Mitarbeitenden aller Senatsverwaltungen und Bezirksämter des Landes Berlin durch das Fachkommissariat für politisch motivierte Dienstvergehen im Landeskriminalamt Berlin – LKA 536 (zuvor EG Zentral) der Bekämpfung möglicher extremistischer Tendenzen.

Weitere präventive Maßnahmen befinden sich derzeit in der Prüfung.

Berlin, den 11. Juni 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage zur Beantwortung der  
 Schriftlichen Anfrage Drs. 19/22704 zum Thema  
 Dienstrechtliche Konsequenzen für Beamte im Landesdienst aufgrund  
 verfassungsfeindlicher Bestrebungen im letzten Jahr

Anzahl der Verfahren im Kalenderjahr 2024		
Frage 1:  Wie viele dienstrechtliche Verfahren wurden im letzten Jahr gegen Beamte im Landesdienst eingeleitet, die im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Handlungen stehen?	41	
	Ideologie-Spektrum	Anzahl der Fälle
Frage 2:  Welche verfassungsfeindlichen Bestrebungen wurden im Rahmen dieser Verfahren festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Art der verfassungsfeindlichen Bestrebung (z.B. rechtsextrem, linksextrem und islamistisch).	rechtsextrem	33
	linksextrem	1
	islamistisch	0
	religiös	1
	ausländisch	3
	sonstiges	1

		Ideologie-Spektrum Jeweils Anzahl der Fälle		
		rechtsextrem	linksextrem	islamistisch
Frage 4:  Welche disziplinarischen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Beamten ergriffen? Bitte aufschlüsseln nach Art der disziplinarischen Maßnahme (z.B. Abmahnung, Versetzung, Entlassung).	Verweis	1	0	0
	Geldbuße	1		
	Kürzung der Dienstbezüge	0	0	0
	Zurückstufung	0	0	0
	Entlassung aus dem Beamtenverhältnis inkl. Aberkennung Ruhegehalt	2	0	0
	Abgabe an andere Behörde	1		
	Einstellung	8		
Ideologie-Spektrum		Anzahl der Fälle		
Frage 5:  Gab es Fälle, in denen Beamte aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen direkt und außerordentlich vom Dienst befreit wurden?  Anmerkung SenFin: (§ 39 BeamtStG)	rechtsextrem	1		
	linksextrem	1		
	islamistisch/ religiös/ ausländisch/ sonstiges	1		
Ideologie-Spektrum		Anzahl der Fälle		
Frage 9:  Wie viele der Verfahren wurden innerhalb des letzten Jahres abgeschlossen, und wie viele sind noch offen?	rechtsextrem	1 rechtskräftig abgeschlossen 6 sind noch offen	9 abgeschlossen 25 offen	
	linksextrem			
	islamistisch			